

# Hygienekonzept

---

Wichtige zugrundeliegende Bekanntmachungen:

1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO – in der jeweils aktuellen Fassung
2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils aktuellen Fassung)
3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS v. 25.06.2021
4. Bekanntmachungen der Über- oder Unterschreitung von Inzidenzwerten und von damit entfallenden oder hinzukommenden Beschränkungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Bekanntmachungen zur Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Die entsprechenden Dokumente sind online verfügbar unter:

1. <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>
2. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>
3. <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/regelungen-des-landkreises.html>

## Geschäftsstellenbüros der Volkshochschule

(gilt für Beschäftigte der Volkshochschule, Arbeitgeber: Mittelsächsische Kultur gGmbH)

- (1) Die unter II. genannten Maßnahmen der Publikation „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des BMAS, insbesondere die für die Volkshochschule relevanten Nennungen zur Kontaktvermeidung bzw. organisatorischen Regelungen zur Kontaktminimierung, Abstandsregel und Maskenpflicht werden umgesetzt bzw. sind gewährleistet.
- (2) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die Testpflicht gilt nicht für Personen,
  1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2. verfügen oder
  2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

**Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.**

## Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Es wird auf Ziffer I (Allgemeine Hygieneregeln) der o. g. Allgemeinverfügung sowie auf die Regelungen der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, insbesondere auf die §§ 5 (Basisschutzmaßnahmen), 6 (Maskenpflicht) und 7 (Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35) verwiesen.
- (2) Aushänge zur Information der Besucher, einschließlich Teilnehmende und Lehrkräfte, sind in den Objekten sichtbar angebracht.
- (3) Die Maskenpflicht im Unterricht entfällt, solange die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. Über diesem Schwellenwert besteht im Gebäude Maskenpflicht. (mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz). Am eigenen Platz in der Kursveranstaltung besteht keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, es wird aber empfohlen.
- (4) Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende der Volkshochschulen sind verpflichtet, bei Überschreitung des Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 bzw. bei Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe einen Test vorzuweisen. Eine Kontakterfassung ist vorzusehen. Die Einsichtnahme in Test-, Impf- bzw. Genesenennachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier nimmt der Kursleitende vor der Veranstaltung vor. Der Kursleiter legt seinen eigenen Impf- oder Genesenennachweis vor Beginn des Kurses bei der VHS-Verwaltung zur Einsichtnahme vor, seinen Testnachweis entsprechend vor der Veranstaltung. Da es i. d. R. logistisch sinnvoller ist, kann er seine Impf-, Genesenen- oder Testnachweise per E-Mail an die Verwaltung senden.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden bzw. beim PCR-Test nicht älter als 48 Stunden alt sein. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Kursteilnehmenden, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

**Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Unterrichtende und Mitarbeiter.**

- (5) Auskunftsfähige Person zum Hygienekonzept bei Kontrollen (Hygienebeauftragter): Leiter der Volkshochschule, bei Abwesenheit vor Ort ersatzweise ein anwesender Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstelle

Das Konzept wird laufend an veränderte Vorschriften und Regelungen angepasst.

26.08.2021

gez. Eyk Sensel  
Leiter

gez. Kathrin Hillig  
Geschäftsführerin